jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/10/25 11Os266/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1963

Norm

StPO §258

Rechtssatz

Zur Erleichterung der richtigen Auswertung vorhandener Beweisergebnisse ist ein Sachverständiger immer dann beizuziehen, wenn die richtige Auswertung vorhandener Beweisergebnisse von Fachkenntnissen abhängt, deren Vorliegen bei den Mitgliedern des erkennenden Senates nicht ohne weitere vorausgesetzt werden kann.

Entscheidungstexte

- 11 Os 266/62
  Entscheidungstext OGH 25.10.1963 11 Os 266/62
  Veröff: ZVR 1963/131 S 149

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0098259

Dokumentnummer

JJR_19631025_OGH0002_0110OS00266_6200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at